

99004002005000

Betrieb einer öffentlichen Apotheke Erlaubnis

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000004948/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99004002005000
Leistungsbezeichnung I	Betrieb einer öffentlichen Apotheke Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Betriebserlaubnis für Apotheke beantragen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Apothekenzulassung, Zulassen einer Apotheke, Apotheke eröffnen, Apotheke übernehmen, Apothekenbetriebserlaubnis, Neueröffnung Apotheke, Übernahme Apotheke
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.07.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Pharmaziewesen
Handlungsgrundlage	• [§ 1 (2) Apothekengesetz (ApoG)](http://www.gesetze-im-internet.de/apog/__1.html) • [§ 2 Apothekengesetz (ApoG)](http://www.gesetze-im-internet.de/apog/__2.html) • [§ 6 Apothekengesetz (ApoG)](https://www.gesetze-im-internet.de/apog/__6.html) • [§ 2a Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)](http://www.gesetze-im-internet.de/apobetr_o_1987/__2a.html) • [§ 4 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)](http://www.gesetze-im-internet.de/apobetr_o_1987/__4.html) • [§ 4 (1) Nr. 4 Bundes-Apothekerordnung](https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/__4.html)
Teaser	Wenn Sie eine Apotheke betreiben wollen, müssen Sie eine Erlaubnis beantragen.
Volltext	Wenn Sie eine Apotheke neu eröffnen oder übernehmen möchten, benötigen Sie dafür eine Betriebserlaubnis. Diese können Sie bei der zuständigen Stelle beantragen.
Erforderliche Unterlagen	• Schriftlicher Antrag mit Mitteilung, ob und gegebenenfalls wo Sie weitere Apotheken in Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betreiben • deutsche Approbation als Apothekerin oder Apotheker • Versicherung an Eides statt, dass Sie keine Vereinbarungen wider das Apothekengesetz

Modul	Sachverhalt
	geschlossen haben • Kauf- oder Pachtvertrag der Apotheke • andere Verträge, die mit der Einrichtung oder dem Betrieb der Apotheke in Zusammenhang stehen • Nachweis, dass Sie über die geeigneten Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügen Naheres zu Art und Umfang der Unterlagen können Sie dem Merkblatt „Erteilung einer Apothekenbetriebslaubnis“ entnehmen.
Voraussetzungen	• Sie sind voll geschäftsfähig. • Sie besitzen die deutsche Approbation als Apothekerin oder Apotheker. • Sie verfügen über die erforderliche Zuverlässigkeit zum Betrieb einer Apotheke. • Sie verfügen über geeignete Betriebsräume und eine geeignete Einrichtung. • Sie sind gesundheitlich geeignet, die Apotheke ordnungsgemäß zu führen.
Kosten	Es fallen Gebühren an. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Zeitaufwand.
Verfahrensablauf	• Sie reichen Ihren schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Apothekenbetriebslaubnis sowie alle erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag. • Die zuständige Stelle prüft Ihre Unterlagen und fordert gegebenenfalls weitere Dokumente von Ihnen an. • Wenn Sie eine neue Apotheke eröffnen, erhalten Sie einen Termin zur Abnahmebesichtigung der betriebsbereiten Apotheke vor Eröffnung. • Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag. • Sie erhalten eine Erlaubnis.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung dauert in der Regel zirka 4 - 8 Wochen.
Frist	Stellen Sie den Antrag mindestens 2 Monate vor der geplanten Eröffnung der Apotheke. Spätestens 2 Wochen vor der Eröffnung der Apotheke sollten alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	https://www.abda.de/apotheke-in-deutschland/grundlagen-fuer-den-apothekenbetrieb/ https://www.abda.de/apotheke-in-deutschland/grundlagen-fuer-den-apothekenbetrieb/ https://www.abda.de/ueber-uns/bak/ https://www.abda.de/ueber-uns/bak/
Hinweise	Mit Änderung des Apothekengesetzes vom 12. August 2002 und nach dessen Verkündung im Bundesgesetzblatt am 27. August 2002 trat am 28. August 2003 der §12a ApoG in Kraft. Danach ist der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke verpflichtet, zur Versorgung von Bewohnern von Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten mit dem Träger der Heime einen schriftlichen Vertrag zu schließen. Diesen muss die zuständige Stelle genehmigen.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Apotheke darf nur mit Erlaubnis betrieben werden • Antrag auf Betriebserlaubnis ist schriftlich zu stellen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)